

Allgemeines Bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-99-178

Gegenstand:

Revisionsklappen für vorgefertigte Installationsschächte
der Feuerwiderstandsklasse I 30
nach DIN 4102-11; 1985-12
(BRL A Teil 2, Lfd. Nr. 2.41, Ausgabe 2009/1)

Antragsteller:

hks Systeme GmbH
Öhmdwiesenweg 18
D-78476 Allensbach

Ausstellungsdatum:

29.01.2010

Geltungsdauer bis:

29.01.2015

Aufgrund dieses Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist die oben genannte Bauart im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Dieses ABP ersetzt
das ABP Nr. P-MPA-E-98-178 vom 15.01.2010.



1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Klassifizierung

Das Allgemeine Bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Revisionsklappen für vorgefertigte Installationsschächte, die bei einseitiger Brandbeanspruchung von der Schacht-Innenseite der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11; 1985-12 angehören.

1.1.2 Wesentlicher Aufbau

Der Installationsschacht mit Revisionsklappen ist im Wesentlichen herzustellen aus:

- dem Installationsschacht und
- den Revisionsklappen.

Details sind dem Abschnitt 2 zu entnehmen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Anschlüsse

Die Klassifizierung unter Abschnitt 1.1.1 gilt nur dann, wenn der Installationsschacht entsprechend der Beschreibung in Abschnitt 2 mindestens der Feuerwiderstandsklasse I 30 angehört.

1.2.2 Abmessungen

Die Beurteilung unter Abschnitt 1.1.1 gilt für alle Breiten und für Höhen des Installationsschachtes bis $\leq 5,0$ m, die nach DIN 4103-1; 1984-07 (nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise) nachgewiesen werden.

Forderungen anderer Normen oder technischer Richtlinien bleiben unberührt.

1.2.3 Beschichtungen

Die Klassifizierung unter Abschnitt 1.1.1 wird durch übliche Anstriche und Beschichtungen bis zu $\leq 0,5$ mm Dicke nicht beeinträchtigt.

Bei dickeren Beschichtungen sowie Bekleidungen - insbesondere bei Blechbekleidungen - kann die unter Abschnitt 1.1.1 genannte Beurteilung jedoch verloren gehen.

1.2.4 Schallschutz

Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.

2 Bestimmungen für die Ausführung

Die Revisionsklappe ist in ihrer Bauart entsprechend den nachfolgenden Detailangaben auszuführen.

Weitere Einzelheiten zum Aufbau der Revisionsklappen sind aus der Anlage 1 ersichtlich.



2.1 Installationsschacht

Der Installationsschacht ist im Wesentlichen aus der Unterkonstruktion und der Beplankung herzustellen.

2.1.1 Unterkonstruktion

Die Unterkonstruktion ist aus den mindestens 50 mm breiten UW-Profilen (Pos. 1) im Bereich der Decken, den mindestens 50 mm breiten CW-Profilen (Pos. 3) im Bereich der Wände und den mindestens 50 mm breiten CW-Profilen (Pos. 3) in Abständen von ≤ 1.000 mm herzustellen, die an den Decken und Wänden mit Kunststoff-Dübeln mindestens $\varnothing 8 \times 50$ und Schrauben 6×60 in Abständen von ≤ 700 mm vorzunehmen. Die Befestigung der Ständer ist nicht erforderlich. Unterhalb der Anschlussprofile sind Anschlussdichtungen (Pos. 3) zu verlegen.

2.1.2 Beplankung aus GKF

An der Unterkonstruktion ist eine einseitige Beplankung aus mindestens 25 mm dicken (2 x 12,5 mm) Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18 180 bzw. aus Gipsplatten Typ DF nach DIN EN 520 im Querformat zu verlegen, die bei der 1. Lage mit Schnellbauschrauben TN 3,5 x 25 und bei der 2. Lage mit Schnellbauschrauben TN 3,5 x 35 in jeweils ca. 250 mm Abständen zu befestigen ist. Die 2. Lage ist zur 1. Lage um ca. 200 mm versetzt anzuordnen. Beide Lagen sind im Bereich der Plattenstöße, der Anschlüsse und der Befestigungspunkte mit VARIO Spachtelmasse (Pos. 5) zu verspachteln.

2.2 Revisionsklappen

In dem Installationsschacht dürfen Revisionsklappen mit den Nenn-Abmessungen von 300 mm x 300 mm bis 800 mm x 1.000 mm (B x H) eingebaut werden, die im Wesentlichen aus den Rahmen, den Klappen, den Beschlägen und den Dichtungen herzustellen sind.

Die Einbau-Öffnungen in den Wänden sind um jeweils 10 mm größer herzustellen als die v. g. Nenn-Abmessungen.

Das Durchreichmaß der Revisionsöffnungen darf von 270 mm x 270 mm (B x H) bis 770 mm x 970 mm betragen.

2.2.1 Rahmen

In den Öffnungen des Installationsschachtes sind 2-teilige Rahmen (Pos. 6) aus Winkelprofilen (mit den Abmessungen entsprechend der Darstellung in der Anlage 1) mit 35 mm dicken Aufdoppelungen aus RIDURIT (Pos. 7) mit Schnellbauschrauben $3,9 \times 35$ in ca. 250 mm Abständen zu befestigen. Beide Rahmen sind miteinander in ca. 100 mm Abständen durch Punktschweißung von $\varnothing 4$ mm zu verbinden.



2.2.2 Klappen (Bekleidungsdicke = 45 mm)

Die Klappen sind jeweils aus dem Rahmen aus Stahlblech verzinkt mit der Dicke von 1 mm herzustellen, die auf der Vorderseite mit einer mindestens 25 mm (2 x 12,5 mm) dicken Aufdoppelung und auf der Rückseite mit einer mindestens 20 mm dicken Aufdoppelung aus RIDURIT (Pos. 7) zu versehen sind. Das kastenförmige Gehäuse der Klappe ist im Bereich der Ecken zu verschweißen und mit den v. g. RIDURIT Plattenstücken mit Schnellbauschrauben 3,9 x 40 in ca. 200 mm Abständen zu verschrauben.

2.2.3 Beschläge

Die Beschläge der Revisionsklappen sind auf einer Seite aus den Drehverbindungen (Pos. 10) und auf der anderen Seite aus den Verschlüssen (Pos. 11) anzufertigen. Die Drehverbindungen der Klappe mit dem Rahmen sind jeweils aus den Messinghülsen $\varnothing 6/5$ mm x 12 mm und den Stahlbolzen $\varnothing 4,5$ mm x 30 mm herzustellen. Im Bereich der Drehpunkte sind auf den Rahmen Stahlblechstreifen 20 mm x 35 mm x 1 mm durch jeweils 2 Schweißpunkte $\varnothing 3$ mm anzubringen. An dem Rahmen (Pos. 7) ist bei Klappen-Höhen bis 500 mm ein Verschluss (Pos. 9) und bei Klappen-Höhen ≥ 600 mm sind zwei Verschlüsse vorzusehen.

2.2.4 Dichtungen

Auf den Klappen sind im Bereich der Stufenfalzen selbstklebende Dichtstreifen aus KERAFIX - Blähpapier (Pos. 12) der Firma Gluske, Kerpen in der Größe 2,5 mm x 20 mm anzubringen. Zusätzlich sind die Dichtstreifen mit Klammern 24/6/0,7 in Abständen von ca. 100 mm Abständen zu befestigen.

3 Übereinstimmungsnachweis (Bauprodukt_BRL A-T2)

Das in diesem Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste. Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers erfolgen.

Der Unternehmer, der die Revisionsklappen herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die Revisionsklappen den Bestimmungen dieses Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

Diese Übereinstimmungserklärung kann auch bei nicht wesentlichen Abweichungen entsprechend § 25 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01. März 2000 vom Hersteller abgegeben werden. In den Bauordnungen der anderen Bundesländer sind entsprechende Regelungen enthalten.

3.1 Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.



4 Rechtsgrundlage

Dieses Allgemeine Bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01. März 2000 in Verbindung mit der BRL A Teil 2, Lfd. Nr. 2.41, Ausgabe 2009/1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Allgemeine Bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Materialprüfungsamtes NRW, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund einzulegen.

6 Allgemeine Hinweise

6.1

Das Allgemeine Bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das Allgemeine Bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

6.2

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender der Bauart Kopien des Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

6.3

Das Allgemeine Bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Erwitte, den 29.01.2010

Im Auftrag
Leiter der Prüfstelle

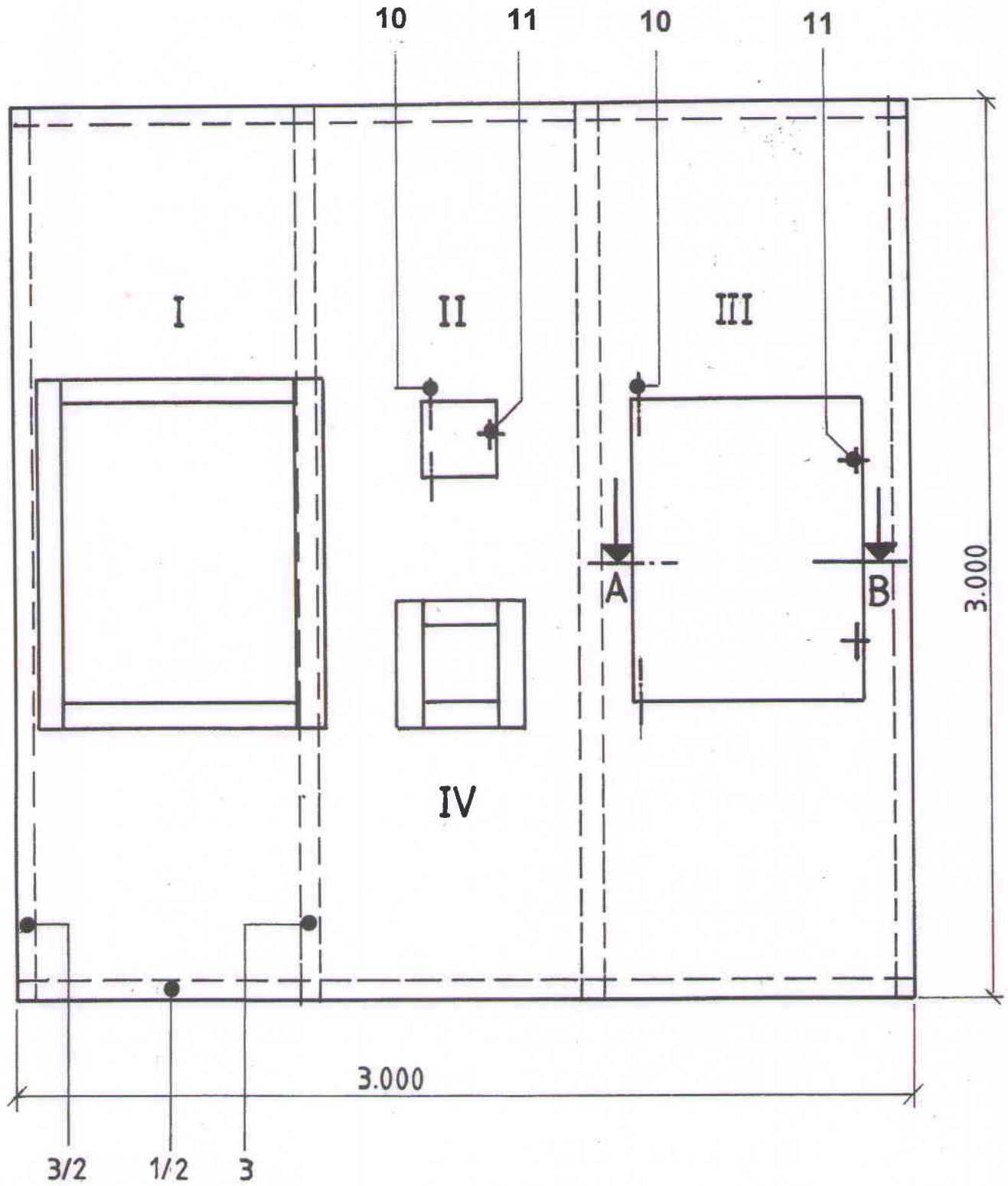
(Dipl.-Ing. Diekmann)



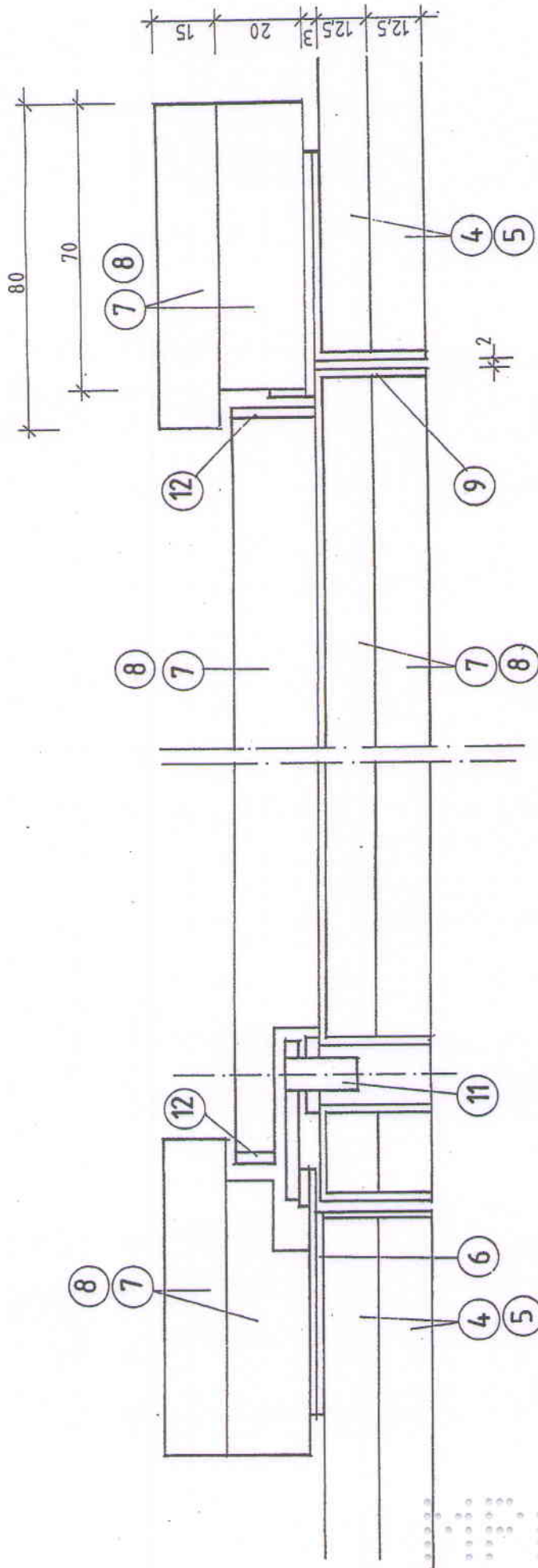
Sachbearbeiter

(Dipl.-Ing. Heinrich Kötter)

Ansicht



Querschnitt



Stückliste

Pos.	Benennung
1	Deckenanschluss Profil UW-50 nach DIN 18 182-1; 2007-12 (Zubehör für die Verarbeitung von Gipskartonplatten; Profile aus Stahlblech) Mindest-Abmessung = UW-50 x 40 x 0,6
2	Anschlussdichtung Mineralfaser mit Schmelzpunkt ≥ 1.000 °C nach DIN 4102-T17 Breite x Dicke = 10 mm x 50 mm
3	Wandanschluss Profil CW-50 nach DIN 18 182-1; 2007-12 (Zubehör für die Verarbeitung von Gipskartonplatten; Profile aus Stahlblech) Mindest-Abmessung = CW-50 x 50 x 0,6
4	Bekleidung RIGIPS Feuerschutzplatte RF Breite x Höhe = 1.200 mm x 2.000 mm Dicke = 25 mm (2 x 12,5 mm)
5	Fugenspachtelmasse Typ Vario
6	Rahmen Stahl
7	Gipsbauplatten Typ RIDURIT Dicke = 20 mm / 15 mm / 12,5 mm
8	Fugenspachtelmasse Typ RIDURIT
9	Rahmen Stahl
10	Klappenbänder
11	Klappenschlösser
12	Dichtstreifen KERAFIX-Blähpapier Dicke x Breite = 2,5 mm x 20 mm



Muster für
Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmers, der die Revisionsklappe hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude
- Datum der Herstellung
- Feuerwiderstandsklasse I 30

Hiermit wird bestätigt, dass die Revisionsklappe für vorgefertigte Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-99-178 des Materialprüfungsamtes NRW vom 29.01.2010 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z. B. Mineralfaser-Produkte) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen
- entsprechend schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. *)

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

*) Nichtzutreffendes streichen

